

Zeitschrift: VMS-Bulletin : Organ des Verbandes der Musikschulen der Schweiz
Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz
Band: 6 (1982)
Heft: 1

Artikel: Die Musikschulen im Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die beiden Ausbildungsschulen haben gemeinsame Komitees gegründet, Flugblätter, Plakate und Werbeschriften konzipiert und einen breitgefächerten Veranstaltungskatalog erarbeitet, der die Medien, Werkhallen, Kantinen, Strassen und Plätze miteinbezieht.

Wir erhoffen eine solidarische, aktive Abstimmungswerbung von allen jungen und alten Musikanten und Musikerkollegen im Kanton Zürich. Die Sekretariate der beiden Konservatorien stellen gerne das gewünschte Werbematerial zur Verfügung. Wir danken für jede wirksame Mithilfe.

Willi Gohl

musikschulen stellen sich vor

DIE MUSIKSCHULEN IM KANTON ZUG

Sales KleeB, Leiter der Musikschule der Stadt Zug

(Die vorliegende Arbeit stützt sich auf eine Rundfrage vom Januar 1982 und verwendet die für das Jahr 1981 gültigen Zahlen.)

Geschichtliches

In seinem faszinierenden Buch "25 mal die Schweiz" nennt Fritz René Allemann den kleinen Kanton Zug mit seinen 11 Gemeinden "eine locker gefügte Konföderation praktisch souveräner Glieder", ja "eine Eidgenossenschaft im Kleinen". Tatsächlich ist hier die Gemeindeautonomie stärker entwickelt als in andern Kantonen. Es war darum auch einzig Sache dieser starken und selbständigen Gemeinden, und nicht etwa kantonale Vorschrift, ihre Musikschulen zu gründen und zu entwickeln. Und diese Entwicklung setzte wahrhaftig früh ein: Schon im Jahre 1824 wird die Musikschule der Stadt Zug als "Nebenschule" erwähnt. Ihr Bestehen ist seither ohne Unterbruch belegbar. Diesem Beispiel ist es wohl zu verdanken, dass auch in andern Gemeinden die Entwicklung relativ früh einsetzte. So erteilte in Unterägeri schon ab 1923 ein fest angestellter Schulmusiker unentgeltlichen Instrumentalunterricht. Solche Frühformen wären sicher auch in andern Gemeinden nachweisbar. Baar (1930) und Cham (1964) gründeten ihre Musikschulen,

lange bevor der eigentliche Musikschulboom einsetzte. In den Jahren 1967/68 reorganisierte die Stadt Zug unter ihrem damaligen Stadtpräsidenten Robert Wiesendanger die Musikschule auf grosszügige Weise. Auch dieses Beispiel hatte seine Auswirkungen: Es folgten Neugründungen in Steinhausen (1967), Oberägeri (1968), Unterägeri (1971), Walchwil (1971), Menzingen (1974), Hünenberg (1974), Risch (1976) und Neuheim (1977). Die "Väter" und Gründer dieser Musikschulen waren sehr verschieden: Veranlassten in Zug sehr wahrscheinlich die Stadt- und Schulbehörde und in Baar die musikalischen Vereine die Musikschulgründung, so gaben an den Gemeindeversammlungen von Cham, Menzingen und Risch einzelne Motiönäre den Anstoss dazu. In Oberägeri und Steinhausen geschah die Gründung im Rahmen der Schulkommission, in Hünenberg und Walchwil waren es initiative Einzelpersonen und Lehrer, in Unterägeri und Neuheim gar die Gemeinde- und Schulpräsidenten persönlich.

Jede Gemeinde des Kantons Zug besitzt demnach heute eine eigene Musikschule. Jedes Kind unseres Kantons hat also die Möglichkeit, die durch diese Schulen angebotenen musikalischen Freifächer zu nutzen. Meines Wissens trifft dies bei keinem andern Schweizer Kanton in derart kompletter Weise zu. Als positiv empfinden wir selber die Tatsache, dass sämtliche Musikschulen Einrichtungen der sehr souveränen Einwohnergemeinden sind und sich so weder in privaten oder halbprivaten Bindungen winden und drehen müssen, noch dass sie von einer zentralen kantonalen Stelle allzu sehr reglementiert werden. Das gibt einerseits Sicherheit, andererseits den nötigen Freiraum zum Experimentieren und zu einem differenzier-



Bösendorfer



Das Instrument für den freien Individualisten

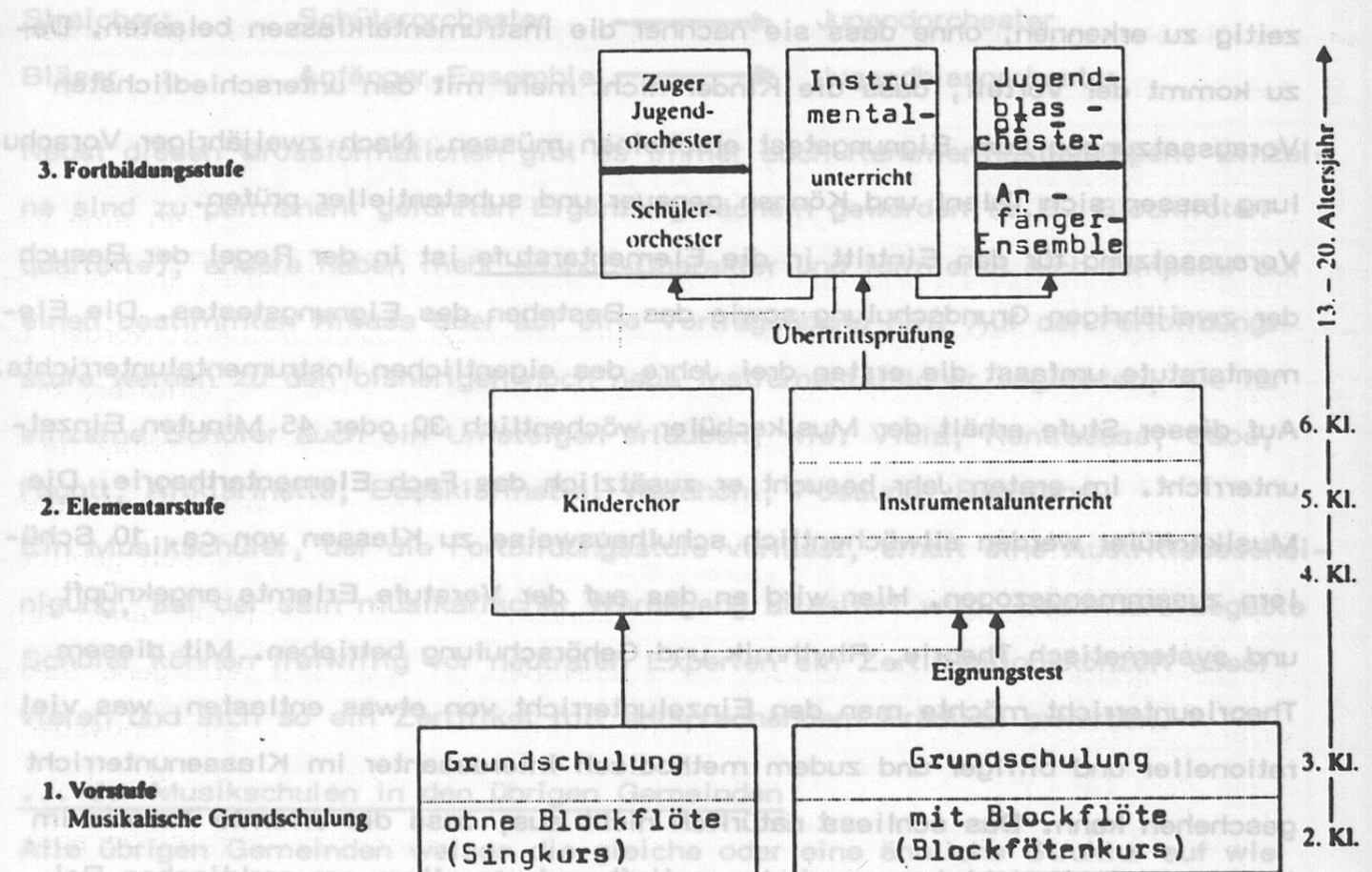
ten Eingehen auf die Verhältnisse und tatsächlichen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden.

Schulordnung und Leitung

Mit Ausnahme von Walchwil und Neuheim gibt es in allen Musikschulen eine verbindliche Schulordnung, die in den meisten Fällen vom Einwohnerrat, In Unterägeri, Baar und Hünenberg jedoch von der Musikschulkommission erlassen worden ist. Baar, Cham, Unterägeri und Zug beschäftigen vollamtliche Musikschulleiter, die jedoch in ihrem Pensum auch noch Musikunterricht erteilen oder Ensembles leiten. In den übrigen Gemeinden wird die Musikschule nebenamtlich durch Musiker (3), den Rektor der Volksschule (1), Lehrer (2) oder einen musikalisch gebildeten Laien (1) geleitet. In acht Gemeinden können die Musikschulleiter einen Teil der administrativen Arbeiten an die Gemeindeverwaltung (6) oder an eigene Sekretariate (Zug, Baar) delegieren. Die Musikschulleiter des Kantons sind entweder direkt dem Einwohnerrat (4), der Musikschulkommission (6) oder der Schulkommission (1) unterstellt. In neun Gemeinden hat die Musikschulkommission ausschliesslich beratende und beaufsichtigende Aufgaben, in einer Gemeinde übernimmt sie auch noch einen Teil der Leitungsaufgaben, in der einwohnermässig kleinsten Gemeinde (Neuheim) ist die Musikschule direkt der Schulkommission unterstellt.

Aufbau und Struktur der Musikschule der Stadt Zug und

In den Jahren 1967/68 wurde die Musikschule der Stadt Zug vollständig reorganisiert. Aufgrund vieler Kontakte mit andern Musikschulen und führenden schweizerischen Musikpädagogen wurde versucht, aus den spezifisch zugersischen Verhältnissen und Möglichkeiten heraus eine Intensivierung und eine zeitgemässe Erweiterung der mehr als 100 Jahre alten Musikschule zu erreichen. Dabei wurde das nebenstehende Modell erarbeitet. Wie aus der graphischen Darstellung ersichtlich ist, besitzt dieses Modell eine Dreiteilung in Vorstufe, Elementarstufe und Fortbildungsstufe. Dem pyramidenförmigen Aufbau liegt folgender Sinn zugrunde: Auf der Vorstufe sollen möglichst viele Kinder erfasst werden, begabte, unbegabte oder scheinbar unbegabte, solche, die eine singende oder musizierende Kinderstube hatten, aber auch solche, die jeglicher Voraussetzung entbehrten. Für den Eintritt in die Elementarstufe wird aufgrund eines Eignungstests eine er-



ste Selektion vorgenommen. Untalentierte Kinder oder solche mit schlechtem Durchhaltewillen scheiden vielleicht aus; die Mehrheit der Kinder jedoch beginnt auf den verschiedenen Instrumenten den eigentlichen Elementarunterricht. Für die Fortbildungsstufe jedoch gilt eine strengere Auslese: Hier können nur noch die Begabten und Fleissigen mithalten. Die Musikschule will also beides, sie will als freiwillige, öffentliche Schule auf der Vorstufe und der Elementarstufe möglichst in die Breite wirken, um so viele Talente wie möglich zu erfassen; auf der Fortbildungsstufe aber möchte sie eine eigentliche Begabtenförderung betreiben. Auf der Vorstufe werden sowohl Grundschulkurse mit Blockflöte wie auch solche ohne Blockflöte angeboten. Das Kind kann selber - seiner Meinung entsprechend - das ihm Passende wählen. Beide Grundschularten sollen das Kind "musikalisieren", seine musikalischen Anlagen und damit auch seine Persönlichkeit in stufenmässiger Form entfalten und fördern und es auf den Instrumentalunterricht vorbereiten. Daneben wird von dieser zweijährigen Grundschulung auch die nötige "Filterwirkung" erwartet. Denn während dieser Zeit ist es doch in vielen Fällen möglich, untalentierte Kinder oder solche mit schlechtem Durchhaltewillen recht-

zeitig zu erkennen, ohne dass sie nachher die Instrumentalklassen belasten. Dazu kommt der Vorteil, dass die Kinder nicht mehr mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen zum Eignungstest erscheinen müssen. Nach zweijähriger Vorschulung lassen sich Talent und Können genauer und substantieller prüfen.

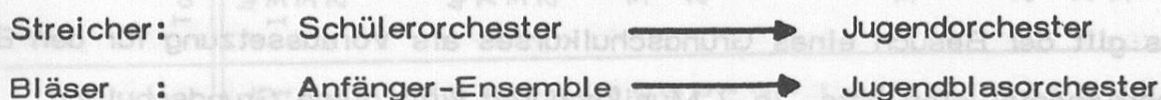
Voraussetzung für den Eintritt in die Elementarstufe ist in der Regel der Besuch der zweijährigen Grundschulung sowie das Bestehen des Eignungstestes. Die Elementarstufe umfasst die ersten drei Jahre des eigentlichen Instrumentalunterrichts.

Auf dieser Stufe erhält der Musikschüler wöchentlich 30 oder 45 Minuten Einzelunterricht. Im ersten Jahr besucht er zusätzlich das Fach Elementartheorie. Die Musikschüler werden allwöchentlich schulhausweise zu Klassen von ca. 10 Schülern zusammengezogen. Hier wird an das auf der Vorstufe Erlernte angeknüpft und systematisch Theorie, Rhythmik und Gehörschulung betrieben. Mit diesem Theorieunterricht möchte man den Einzelunterricht von etwas entlasten, was viel rationeller und billiger und zudem methodisch interessanter im Klassenunterricht geschehen kann. Das schliesst natürlich nicht aus, dass die erlernte Theorie im Instrumentalunterricht immer wieder vertieft und vor allem am praktischen Beispiels geübt wird.

Im 3. Instrumentaljahr besuchen die Schüler einiger Instrumentalklassen ein weiteres Ergänzungsfach, nämlich eine systematisch aufgebaute und in den Stundenplan eingebaute Ensemble- und Orchesterschulung, die auf das Mitspielen in den Musikschul-Ensembles vorbereitet.

Auch der Kinderchor ist ein Teil der Elementarstufe, wobei sich die Kinder die nötigen Voraussetzungen für den Eintritt auf der Vorstufe in den Singkursen (Grundschulung ohne Blockflöte) aneignen. Hier treten vor allem jene Kinder ein, die nebst der musikalischen auch eine stimmliche Eignung haben und eine ausgesprochene Singfreude zeigen.

Die Fortbildungsstufe möchte vor allem die Begabten und Fleissigen fördern. In einer Uebertrittsprüfung wird festgestellt, wer diese Förderung verdient. Diese Musikschüler können den Musikunterricht bis zum 20. Altersjahr besuchen, sie sind jedoch bei entsprechender Eignung verpflichtet, in den Orchestern der Musikschule mitzuwirken. Es werden folgende permanente Zusammenspielmöglichkeiten angeboten:



Nebst diesen Grossformationen gibt es immer auch Kammermusikgruppen. Einzelne sind zu permanent geführten Ergänzungsfächern geworden (z.B. Blockflötenquartette), andere haben mehr ad-hoc-Charakter und formieren sich temporär auf einen bestimmten Anlass oder auf eine Vortragsübung hin. Auf der Fortbildungsstufe werden zu den bisherigen noch neue Instrumentalfächer angeboten, die für einzelne Schüler auch ein Umsteigen erlauben, wie: Viola, Kontrabass, Oboe, Fagott, Altklarinette, Bassklarinette, Waldhorn, Posaune, Basstuba.

Ein Musikschüler, der die Fortbildungsstufe verlässt, erhält eine Austrittsbescheinigung, auf der sein musikalischer Werdegang attestiert wird. Besonders begabte Schüler können freiwillig vor neutralen Experten ein Zertifikationskonzert absolvieren und sich so ein Zertifikat mit entsprechendem Prädikat erwerben.

... der Musikschulen in den übrigen Gemeinden

Alle übrigen Gemeinden weisen die gleiche oder eine ähnliche Struktur auf wie die Musikschule der Stadt Zug. Natürlich haben die meisten Schulen dieses Modell modifiziert und auf ihre speziellen Verhältnisse angepasst. In allen Gemeinden wird musikalische Grundschulung betrieben: in 7 Musikschulen während der 2./3. Primarklasse, in 4 Musikschulen schon in der 1./2. Primarklasse, 6 bieten - parallel geführt - sowohl Grundschulkurse mit Blockflöte wie auch solche ohne Blockflöte an, 2 führen nur elementare Blockflötenkurse, 3 nur reine Grundschulkurse (ohne Blockflöte). Von dem an andern Orten latent oder offen vorhandenen Streit, wie die Grundschulung beschaffen sein müsse, und von den verschiedenen sich bekämpfenden Richtungen ist gottlob im Kanton Zug wenig oder gar nichts zu spüren. Man bemüht sich um eine stete Verbesserung der musikalischen Grundschulung durch eine geschickte Auswahl der Lehrkräfte und durch permanent vorhandene Fortbildungsmöglichkeiten. Man weiss hier offensichtlich, dass verschiedene Wege zum (guten) Ziel führen können und dass es nicht auf das "Was", sondern vor allem auf das "Wie" ankommt. So lässt man toleranterweise verschiedene Richtungen gelten, wohl wissend, dass es hier wie auf andern pädagogischen Gebieten nicht auf die Einheitlichkeit der Methode und des Systems ankommt, sondern in erster Linie auf den Einsatz, die Lehrbegabung und die Ausstrahlung der betreffenden Lehrerpersönlichkeit. In allen Gemeinden

des Kantons gilt der Besuch eines Grundschulkurses als Voraussetzung für den Beginn des Instrumentalunterrichts. In 7 Musikschulen wird diese Grundschulung durch einen Eignungstest abgeschlossen, dessen Resultat dann über den Beginn des Instrumentalunterrichts entscheidet. Bis heute werden in keiner Musikschule (vorschulpflichtige) Früherziehungskurse geführt. Alles, was in dieser Sparte bereits besteht, entspringt privater Initiative.

In 2 Gemeinden beginnt der Instrumentalunterricht schon ab 3. Schuljahr, die übrigen 9 beginnen damit grundsätzlich ab 4. Schuljahr, wobei auch hier an mehreren Orten auf den Streichinstrumenten bei entsprechender Eignung ein früherer Unterrichtsbeginn (z.T. sogar im Kindergartenalter) ermöglicht wird.

6 Musikschulen geben das 20. Altersjahr als Altersgrenze an, in 5 Schulen ist die Altersgrenze tiefer angesetzt, bei 3 jüngeren Schulen endet der Musikunterricht mit der obligatorischen Schulzeit (16. Altersjahr). Die nachrückenden und älter werdenden Instrumentalschüler werden sicher auch hier das Bedürfnis nach einer Verlängerung des Musikunterrichts schaffen.

Fächerangebot und Schülerzahlen

Es wäre sicher falsch, wenn man von der Anzahl der auf nebenstehender Tabelle aufgeführten und angebotenen Fächer gleich auch die Qualität der Musikschule ablesen wollte. Ein Instrumentalfach einzuführen hat nur dann einen Sinn, wenn es durch eine anhaltende Nachfrage zu verantworten ist und wenn dafür eine gut ausgewiesene Lehrkraft gefunden werden kann. Es ist darum sicher richtig, wenn sich kleinere Schulen auf die hauptsächlichsten Instrumentengruppen beschränken. Allerdings könnte hier eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Musikschulen noch besser funktionieren, so dass kleinere Gemeinden ihre interessierten Schüler für Instrumentalfächer wie Violoncello, Kontrabass, Oboe, Fagott, Waldhorn usw. an voll ausgebaute Musikschulen schicken könnten. Bei der guten Verkehrserschliessung unseres Kantons wäre dies sicher keine Schwierigkeit. Das gleiche gilt auch für den gezielten Einsatz gut ausgebildeter Lehrkräfte. Die mit viel Idealismus und grossem Elan aufgebauten Musikschulen dürfen auf keinen Fall zum Tummelfeld halb- oder nichtausgebildeter "Musiklehrer" werden, die in ihrer Unterrichtstätigkeit lediglich einen ertragreichen "Job" sehen.

In ähnlicher Weise verschieden sind in den Zuger Gemeinden die Möglichkeiten des musikalischen Ensemble-Spiels:

Ueber das Fächerangebot und die Schülerzahlen der verschiedenen Musikschulen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Instrumentalfächer	Zug	Oberägeri	Unterägeri	Menzingen	Baar	Cham	Hünenberg	Steinhausen	Risch	Walchwil	Neuheim	Total
Grundschulkurse (o. Bfl.)	47	--	132	12	62	18	109	30	54	27	--	491
Grundschulkurse (m. Bfl.)	379	84	--	74	249	213	99	160	--	48	31	1337
Elementartheorie	117	--	--	--	121	--	--	68	--	3	--	309
Violine	77	2	33	12	51	11	21	11	5	13	--	236
Viola	4	--	--	--	2	--	--	--	--	--	--	6
Violoncello	39	--	8	2	9	1	3	3	--	2	--	67
Kontrabass	5	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	5
Gitarre	72	47	35	13	68	45	42	43	18	15	7	405
Klavier	164	24	85	38	98	75	86	98	44	28	18	758
Blockflöte (als Instrumentalfach)	57	4	88	19	84	1	21	25	72	7	6	384
Querflöte	60	14	12	4	57	30	20	34	12	12	1	256
Oboe	10	--	--	--	3	1	2	4	--	--	--	20
Fagott	5	--	1	--	--	--	--	--	--	--	--	6
Klarinette	58	16	17	13	72	43	23	44	7	16	6	315
Saxophon	16	--	--	--	19	8	--	11	--	--	3	57
Trompete/Cornet	67	17	20	10	51	27	22	31	22	11	6	284
Waldhorn	8	--	--	--	1	3	--	3	--	--	--	15
Alt- und Tenorhorn	22	4	2	3	22	2	--	3	--	1	2	61
Posaune	12	--	3	1	5	5	4	7	--	--	--	37
Basstuba	3	--	--	--	2	--	--	--	--	--	--	5
Kleine Trommel	19	--	10	2	11	10	8	--	--	--	--	60
Schlagzeug	15	--	--	--	20	--	3	13	6	--	--	57
Akkordeon	--	12	11	--	--	43	23	17	14	45	--	165
Mandoline	--	--	--	--	23	--	--	--	--	--	--	23
Tanzgruppe	--	--	16	--	--	--	--	--	--	--	--	16
Ensembleschulung	54	--	--	--	--	--	--	22	--	--	--	76
Kinderchor	76	--	39	--	--	11	45	15	--	26	--	212
Schülerorchester	28	--	15	11	--	--	--	--	24	5	--	83
Jugendorchester	72	--	--	--	28	--	--	--	--	--	--	100
Jugendblasorchester	95	--	5	26	62	52	20	45	--	10	--	315
Schlagzeugensemble	--	--	--	--	8	--	--	--	--	--	--	8
Blockflötenensemble	7	--	31	--	33	--	--	--	--	--	--	71
Gitarren-/Mandolinen-Ensemble	--	--	7	--	21	--	--	--	--	--	--	28
Ausbildungskurse für Blockflötenlehrer	28	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	28
Eltern-Blockflöten-Kurse	8	--	13	--	--	--	--	--	--	--	--	21
T o t a l	1624	224	583	240	1182	599	551	687	278	269	80	6317

Auch hier ist es - schon von der Schülerzahl und vom Fächerangebot her - nicht für jede Gemeinde möglich, alle Arten des Ensemblespiels anzubieten. Für interessierte Streicher eröffnet sich aber gerade in dem seit vier Jahren bestehenden Zuger Jugendorchester eine interessante, übergemeindliche Zusammenspielmöglichkeit. Was sicher jeder Gemeinde möglich ist, das ist die Einrichtung kleiner und sogar gemischter Spielgruppen sowie die Führung eines Kinderchores. Im gegenwärtigen starken Trend nach Instrumentalunterricht darf die Kinderstimme nicht verstummen. Sie ist in unserem lärmgeschwängerten und von Massenmedien dominierten Zeitalter ohnehin gefährdet. Gerade in kleinen Gemeinden ist es oft organisatorisch leichter, Kinderchöre aufzubauen. Wie bei allen Ensembles steigt oder fällt die Qualität eines Chores mit dem Engagement und der Ausstrahlung des betreffenden Leiters. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Gegenüberstellung Schülerzahl/Einwohnerzahl:

Gemeinde	Einwohnerzahl	Anzahl Musikschüler	Anteil in Prozent
Zug	21'620	1'624	7,5
Oberägeri	3'484	224	6,4
Unterägeri	5'349	583	10,9
Menzingen	3'336	240	7,2
Baar	15'114	1'182	7,8
Cham	9'299	599	6,4
Hünenberg	4'292	551	12,8
Steinhausen	6'262	687	11,0
Risch	4'302	278	6,5
Walchwil	2'280	269	11,8
Neuheim	1'058	80	7,6
Total Kanton Zug	76'396	6'317	8,3

Auffallend an diesem Vergleich ist der sehr hohe Prozentsatz an Musikschülern in den Gemeinden Unterägeri, Hünenberg, Steinhausen und Walchwil. Natürlich ist die Altersstruktur der Bevölkerung und damit der Anteil der für den Besuch der Musikschule in Frage kommenden Jugendlichen in den einzelnen Gemeinden sehr ungleich, so dass diese Prozentanteile zum vorneherein von der Bevölkerungszusammensetzung beeinflusst sind.

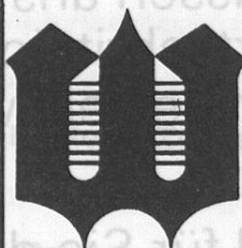
des musikalischen Ensemble-Spiels:

Musiklehrer

Die meisten Musiklehrer an den Musikschulen des Kantons Zug sind mit Teilpensum beschäftigt, was aus nachfolgender Zusammenstellung deutlich hervorgeht:

Gemeinde	Musiklehrer vollamtliche	Musiklehrer mit Teilpensum	Total
Zug	5	47	52
Oberägeri	-	8	8
Unterägeri	1	29	30
Menzingen	-	18	18
Baar	1	63	64
Cham	1	25	26
Hünenberg	-	27	27
Steinhausen	-	33	33
Risch	-	16	16
Walchwil	-	19	19
Neuheim	-	8	8
Total	7	294	301

Die Mehrheit dieser Musiklehrer, besonders diejenigen an den grösseren Musikschulen, sind durch feste Arbeitsverträge abgesichert. In diesen sehr fortschrittlichen Verträgen sind Rechte und Pflichten, Besoldung (inkl. Teuerung, 13. Monatslohn, Treue- und Erfahrungszulagen, Sozialzulagen), Ferien, Unterrichtsausfall bei Krankheit oder Militärdienst, Unfallversicherung, Pensionskasse, Kündigungsfrist genau geregelt. Die Musiklehrer können ihr Unterrichtspensum in der Lehrerpensionskasse des Kantons Zug versichern lassen, unabhängig davon, ob sie an einer oder an mehreren Musikschulen unterrichten, ab 10 Wochenstunden sind sie sogar dazu verpflichtet. Musiklehrer, die ausserhalb des



Cembalo-Atelier

Historische
Tasteninstrumente

Egon K. Wappmann

8967 Widen-Mutschellen
Telefon (057) 5 20 85

Handwerklich erstklassige Instrumente verschiedener Stilrichtungen aus namhaften europäischen Werkstätten, auch für anspruchsvollste Kenner.

Beste Beratung und Service durch ausgewiesenen Fachmann mit langjähriger Erfahrung.

Diverse Mietinstrumente (auch Hammerflügel) für Konzerte, Schallplattenaufnahmen usw.

Wir sind für Sie da

Niemand weiss, was morgen geschieht. Darum brauchen Sie heute die Sicherheit, sich morgen auf jemanden verlassen zu können. So wie es Hunderttausende von zufriedenen Kunden der «Winterthur-Leben» bereits tun.

Auch Sie können von unseren Erfahrungen und unserem modernen Versicherungsangebot profitieren. Denn wir stecken die Köpfe nicht in den Sand, sondern befassen uns mit den Problemen, die einem fortschrittlichen Versicherungsunternehmen gestellt werden.

Wir sind für Sie da. Rufen Sie uns einfach an:

winterthur
leben

Kantons Wohnsitz haben, erhalten eine Reiseentschädigung. Die Besoldungseinstufung geschieht aufgrund der kantonalen Verordnung über die Besoldung der Musikschullehrer vom 14.8.1979 und richtet sich nach Alter (Dienstjahren) und Ausbildung. Leider ist der Ausbildungsstand von Gemeinde zu Gemeinde noch sehr unterschiedlich, was aus der nachstehenden Zusammenstellung deutlich hervorgeht:
Ausbildung der Musiklehrer:

Gemeinde	Berufsdiplom Kons./SMPV	kons.Ausb. ohne Diplom	Musik- stud.	SAJM:C Ausw.mus. CS	SAJM A+B	SAJM A	ohne spez.A.
Zug	28	5	1	3	10	4	1
Oberägeri	4	-	-	-	-	-	4
Unterägeri	11	-	6	-	3	4	6
Menzingen	-	3	1	-	1	4	9
Baar	11	2	22	2	2	12	13
Cham	8	4	3	-	3	-	8
Hünenberg	8	7	3	-	1	3	5
Steinhausen	15	7	5	1	2	1	2
Risch	2	5	3	-	-	3	3
Walchwil	6	4	3	-	1	3	2
Neuheim	-	-	2	-	-	1	5

Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschulen des Kantons Zug stützt sich auf drei Träger: Eltern, (Schulgeld), Gemeinde, Kanton.

Aus der nachstehenden Tabelle sind die Bruttoausgaben und die prozentualen Anteile der verschiedenen Träger ersichtlich:

Gemeinde	Bruttoausgaben Fr.	Schulgeld- einnahmen	Gemeinde- anteil	Kantonale Subvention
Zug	1'214'705.65	22,9 %	58,2 %	18,9 %
Oberägeri	130'954.45	35,2 %	42,0 %	22,8 %
Unterägeri	339'446.35	32,6 %	45,2 %	22,2 %
Menzingen	60'400.--	37,9 %	38,6 %	23,5 %
Baar	751'947.05	26,6 %	53,2 %	20,2 %
Cham	347'592.80	29,4 %	47,5 %	23,1 %
Hünenberg	301'675.--	29,0 %	47,5 %	23,5 %
Steinhausen	503'435.--	24,4 %	52,1 %	23,5 %
Risch	177'484.--	27,2 %	51,3 %	21,5 %
Walchwil	145'700.--	36,1 %	44,3 %	19,6 %
Neuheim	32'172.65	53,5 %	22,5 %	24,0 %
Kanton Zug	4'005'513.--	27,2 %	51,7 %	21,1 %

In Zug mit 22,9 % und Steinhausen mit 24,4 % zahlen die Eltern das kleinste Schulgeld. In der Stadt Zug ist das niedrige Schulgeld schon von der Tradition her erklärbar: Während mehr als 100 Jahren bis zur Reorganisation im Jahre 1967/68 war der Musikunterricht unentgeltlich. Den höchsten Schulgeldtarif haben Neuheim mit 53,5 %, Menzingen mit 37,9 % und Oberägeri mit 35,2 %.

Sehr erfreulich ist die Beteiligung des Kantons. Ein erster Vorstoss zur Subventionierung der gemeindlichen Musikschulen durch den Kanton wurde im Jahre 1972 durch die Stadt Zug unternommen, wobei die Gemeinden Cham und Unterägeri wirksame Schützenhilfe leisteten. Der damalige Erziehungsdirektor und heutige Bundesrat Dr. Hans Hürlimann war diesem Gesuch sehr wohlwollend gesinnt und versprach eine Berücksichtigung bei der nächsten Schulgesetzrevision. Bei der Aenderung des Schulgesetzes im Jahre 1978 wurden dann tatsächlich die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, wobei an die Besoldungen der Musiklehrer der gemeindlichen Musikschulen die Hälfte des Prozentsatzes des Kantonsbeitrages für die Lehrerlöhne der Volksschule bezahlt wird. Das sind je nach Finanzstärke der betreffenden Gemeinde 21 - 32,5 % der Gehälter.

Wieviele vergleichsweise die Musikschulen in den einzelnen Gemeinden kosten, geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor, in der die Gesamtausgaben mit der Einwohnerzahl, der Musikschülerzahl und der Gesamtstundenzahl verglichen wurden. Natürlich könnte man gegen jeden dieser Vergleiche Einwände vorbringen, weil Altersstruktur der Bevölkerung, Zusammensetzung der Schülerzahl und Ausbildungsstand der Musiklehrerschaft von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden sind.

Gemeinde	B r u t t o a u s g a b e n		
	pro Einwohner	pro Musikschüler	pro Jahresstunde
Zug	56.18	747.98	2'232.91
Oberägeri	37.59	584.62	1'455.05
Unterägeri	63.46	582.24	1'939.69
Menzingen	18.10	251.67	1'258.33
Baar	49.75	636.17	1'801.07
Cham	37.38	580.29	1'729.32
Hünenberg	70.29	547.50	1'697.19
Steinhausen	80.40	732.80	1'844.08
Risch	41.26	638.43	1'570.65
Walchwil	63.90	541.63	1'468.--
Neuheim	30.40	402.16	846.64
Kanton Zug	52.43	634.08	1'840.56

Musikschule - Kantonsschule

Wohl das stärkste Argument zur Einführung einer Subventionierung der gemeindlichen Musikschulen durch den Kanton war die Tatsache, dass die kantonale Mittelschule (Kantonsschule) keinen Instrumentalunterricht anbietet, sondern ihn von je her an die gemeindlichen Musikschulen und an den Privatunterricht delegierte. Durch die Einführung des Faches Musik als Maturitätsfach (in Zug ab Schuljahr 1976/77) wurden die Kantone indirekt verpflichtet, entweder den Instrumentalunterricht an ihren Mittelschulen einzuführen, oder ihn an (subventionierte) gemeindliche Musikschulen zu delegieren. Es war von der Tradition, aber auch von der bereits bestehenden Infrastruktur her naheliegend, dass der Kanton Zug den zweiten Weg wählte, nämlich die Aufwertung der bereits bestehenden gemeindlichen Musikschulen. Damit entschied er sich für jenen Weg, der auch von der Kommission "Musikerziehung" der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz mit sehr stichhaltigen Gründen empfohlen wird.

In diesem Zusammenhang kann noch von einer speziellen Zusammenarbeit der Kantonsschule mit der Musikschule der Stadt Zug berichtet werden. Im Jahre 1978 wurden das bisherige Kantonsschulorchester und das Schülerorchester II der städtischen Musikschule zum "Zuger Jugendorchester" fusioniert. Diese neue Formation ist das obligatorische Orchester für die fortgeschrittenen Schüler der städtischen Musikschule und gleichzeitig ein Freifachangebot der Kantonsschule. In dieser Doppelfunktion ist es das offizielle Schulorchester beider Schulen. Es steht aber auch talentierten Privatschülern und Seminaristen sowie Musikschülern aus jenen Gemeinden, die keine Möglichkeit für eine Orchesterformation haben, zum Mitspielen offen.

Kantonale Zusammenarbeit

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton Zug starke und sehr selbständige Gemeinden besitzt, die ihre Musikschulen eigenhändig führen. Das hat sich auch nach der Einführung einer kantonalen Subvention nicht geändert. Es gibt für die Musikschulen keine zentrale kantonale Verwaltungsstelle. Die Vorschriften des Kantons beschränken sich auf einen Grundsatzartikel im Erziehungsgesetz und auf die 1979 erlassene Verordnung über die Besoldung der Musikschullehrer. Durch diese Beschränkung entsteht einerseits ein grosser kreativer Freiraum, andererseits bringt sie natürlich - wie auch aus der

vorliegenden Arbeit deutlich hervorgeht - eine gewisse Uneinheitlichkeit, ja sogar Qualitätsunterschiede mit sich. Dabei ist es nicht etwa so, dass zwischen den einzelnen Schulen kein Kontakt besteht. Schon immer wurde gegenseitig konsultiert und mit Rat und Tat beigestanden. In letzter Zeit hat sich diese kooperative Zusammenarbeit verdichtet: Auf Einladung der Musikschule Untertägeri trafen sich im Herbst 1981 die Präsidenten und Schulleiter sämtlicher Musikschulen zu einer ersten Zusammenkunft. Diese Konferenz soll nun alljährlich wiederholt werden und vielleicht gelingt es ihr - bei aller Achtung vor der Eigenständigkeit der einzelnen Schulen - gravierende Unterschiede und das Qualitätsgefälle abzubauen

- durch Koordination und ständigen Erfahrungsaustausch
- durch den gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden Musiklehrer über die Gemeindegrenzen hinweg
- durch die Vermittlung von Unterrichtsplätzen für Musikschüler, die ein Instrument erlernen möchten, das die betreffende Gemeinde nicht anbieten kann
- durch die Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für unsere Musiklehrer und von Ausbildungsmöglichkeiten für unsere Grundschul- und Blockflötenlehrer.

Diese kantonale Koordination dürfte nicht zur beengenden Fessel werden, ihre Begründung läge eher in der Chancengleichheit für alle Kinder unseres Kantons, Chancengleichheit in einem viel zu lange unterschätzten Bereich, von dem der deutsche Philosoph und Pädagoge Heinz Antholz schrieb: "Musikalische Bildung als Ausbildung personaler Existenz und als sinnvoll disponiertes Kulturverhalten ist ein demokratisches Bürgerrecht".

versuche-erfahrungen

KONZENTRATIONSFAEHIGER, AUSGEGLICHENER UND KREATIVER DURCH MUSIK

Kinder, die mehr Musikunterricht in der Grundschule erhalten als laut Lehrplan vorgesehen ist - dies geschah bisher und geschieht noch in rund 100 Versuchsklassen in Bayern -, scheinen davon überall zu profitieren: Sie erweisen sich im Durchschnitt nicht nur als merkbar musikalischer, sondern auch konzentra-